Satzung über die Umweltvertretung der Gemeinde Emmering (Umweltvertretungssatzung – UVS) vom 29. Januar 2024

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Emmering bildet eine Umweltvertretung.
- (2) Aufgabe der Umweltvertretung ist es, die umwelt- und klimarelevanten Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Emmering zu wahren, indem sie sich kreativ in die umweltrechtliche Gestaltung der Gemeinde Emmering einbringt.
- (3) Das Aufgabenspektrum der Umweltvertretung ist vielfältig und orientiert sich an folgenden Handlungsfeldern:
 - Mitwirkung bei umweltrelevanten Planungen der Gemeinde Emmering, insbesondere bei der Bau- und Städteplanung.
 - Bündelung von Informationen und Bedürfnissen sowie Belangen der Bürgerinnen und Bürger zu umweltrelevanten Themen und Weitergabe an die gemeindlichen Gremien und die Gemeindeverwaltung.
 - Beratung von Bürgerinnen und Bürgern auch in Form der Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachberatungsstellen.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Durchführung/Unterstützung von Aktionen im Bereich Umwelt.
 - Vernetzung der Umweltvertretung mit anderen Einrichtungen und Institutionen, die ebenfalls im Themenbereich Umwelt t\u00e4tig sind.
- (4) Auf Initiative der Umweltvertretung hat der Erste Bürgermeister dem Gemeinderat Anträge über Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Umweltvertretung gehören zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Umweltvertretung wird in den gemeindlichen Gremien ein Rederecht bezüglich umweltrelevanter Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Tagesordnungen eingeräumt.

- (6) Die Umweltvertretung kann ihre Tätigkeiten in geeigneter Weise durch die Gemeindeverwaltung publizieren lassen und der Öffentlichkeit präsentieren. In diesem Rahmen können auch übergreifende Themen, die grundsätzliche umweltrechtliche Relevanz für die Bürgerinnen und Bürger besitzen, behandelt werden.
- (7) Der Erste Bürgermeister sowie die gemeindlichen Gremien können die Umweltvertretung mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (8) Die Umweltvertretung arbeitet überparteilich und verbandsunabhängig.

§ 2

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Die Umweltvertretung besteht aus dem/der vom Gemeinderat bestellten Umweltreferenten/in und maximal sechs bestellten Mitgliedern sowie bis zu sechs Nachrückern, die vom Gemeinderat auf Grundlage der eingereichten Vorschläge bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Vorschläge für die Mitgliedschaft in der Umweltvertretung können von jedem wahlberechtigten Gemeindebürger bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Zusätzlich können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger nach Aufruf der Gemeinde bewerben.
- (3) Mitglieder der Umweltvertretung sollen an Umweltbelangen interessierte, natürliche Personen sein, die zugleich Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 GO sind. Zusätzlich müssen sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 21 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in seiner jeweils gültigen Fassung besitzen. Mitglieder des Gemeinderates sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, außer dem/der Umweltreferenten/in, können keine Mitglieder der Umweltvertretung werden.
- (4) Soweit bei der Besetzung oder durch Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode der Umweltvertretung keine Nachrücker aus dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung mehr zur Verfügung stehen, kann der Gemeinderat ohne erneute öffentliche Ausschreibung auf Vorschlag aus seiner Mitte, der Umweltvertretung oder der Verwaltung andere qualifizierte Bewerber/innen in die Umweltvertretung berufen.
- (5) Die Annahme der Bestellung zum Mitglied der Umweltvertretung erfolgt schriftlich. Die Bestellung kann nur aus wichtigen Gründen (Art. 19 GO) abgelehnt werden.
- (6) Die Zusammensetzung der Umweltvertretung ist durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

Persönliche und institutionelle Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds der Umweltvertretung (persönliche Amtszeit beginnt mit der Berufung in die Umweltvertretung durch den Gemeinderat. Sie endet entweder
 - a) mit Ablauf der institutionellen Amtszeit,
 - b) durch Abberufung nach Art. 86 des Bayrischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung,
 - c) durch die gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich erklärte Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 GO,
 - d) durch Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Umweltvertretung während der laufenden Amtszeit aus, so folgt ihm aus der Reihe der vom Gemeinderat nach § 2 Abs. 1 bestellten Nachrücker/innen derjenige/diejenige mit dem höchsten Stimmenanteil. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit der Umweltvertretung (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der Amtszeit wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit keine neue Umweltvertretung durch den Gemeinderat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Umweltvertretung bis zur Berufung einer neuen Umweltvertretung, längstens jedoch um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Gemeinderates.
- (4) Bei der Bestellung der Mitglieder der Umweltvertretung durch den Gemeinderat ist dem Verhältnis der männlichen und weiblichen Bewerber/innen Rechnung zu tragen. Es wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

§ 4

Vorsitz

Die Umweltvertretung wählt für ihre Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den Stellvertreter/ die Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer/ eine Schriftführerin aus dem Kreis der Mitglieder der Umweltvertretung.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Die Umweltvertretung tagt in Sitzungen. Sie tritt auf Einladung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden j\u00e4hrlich mindestens zu drei Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung einer neu gew\u00e4hlten Umweltvertretung wird durch den Ersten B\u00fcrgermeister/ die Erste B\u00fcrgermeisterin einberufen. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Emmering, Amperstra\u00dfe 11a, 82275 Emmering statt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage, wobei der Tag der Ladung und der Sitzung nicht mitgezählt werden. Die Ladung hat schriftlich oder in digitaler Form (gegenüber den Mitgliedern der Umweltvertretung) unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Dem Ersten Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung ist die Einladung gleichzeitig zur Kenntnis zu geben. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Vorsitzende/ die Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.
- (3) Soweit es hinsichtlich des Beratungsgegenstandes sinnvoll erscheint, kann die Umweltvertretung zusätzlich fachkundige Berater zu bestimmten Themen hinzuziehen.
- (4) Die Umweltvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtlich Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (5) Vor der Abstimmung soll die Empfehlung verlesen werden. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "Ja" "Nein" abgestimmt.
- (6) Die Umweltvertretung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung durch Handaufheben. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen der Umweltvertretung sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Umweltvertretung als Zuhörer teilzunehmen.
- (8) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung der Umweltvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hieraus muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Protokollierung soll in Kurzform als Ergebnisprotokoll erfolgen.
- (9) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung von der Umweltvertretung zu genehmigen.

- (10) Niederschriften sind dem Ersten Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.
- (11) Die Umweltvertretung kann sich eine weiterführende Geschäftsordnung geben. Unterlässt sie dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog, ergänzend die Gemeindeordnung.

§ 6

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Umweltvertretung üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der/die Vorsitzende der Umweltvertretung erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 120,00 Euro pro Jahr, den übrigen Mitgliedern wird eine Entschädigung von 80,00 Euro pro Jahr für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Umweltvertretung gewährt.

§ 7

Geschäftsführung

Die Umweltvertretung besitzt haushaltsrechtlich keine eigene Mittelbewirtschaftungskompetenz. Die laufenden Geschäfte der Umweltvertretung führt die Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand. Ausgaben, z. B. für Fachreferenten sind bei den Haushaltsmitteln bewirtschaftenden Stellen der Verwaltung zu beantragen und von diesen zu tätigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmering, den 29. Januar 2024

Stefan Floerecke Erster Bürgermeister

5